

**Wortlaut der Nachricht der Beschwerdestelle Corona der Landeshauptstadt
Potsdam:**

Von: Beschwerdestelle Corona

<Beschwerdestelle.Corona@rathaus.potsdam.de>

An: "rolf.mueller@yogawege.net" <rolf.mueller@yogawege.net>

Datum: 12.11.2020 17:14

Betreff: AW: Fwd: AW: Sondergenehmigung zur Durchführung von Yogakursen
in der Yogaschule Yogawege, Stephensonstraße 10, 14482 Potsdam

Sehr geehrter Herr Müller,

nach bereits erteilter Auskunft vom 6. November 2020 durch die Beschwerdestelle Corona der Landeshauptstadt Potsdam, erhielten wir nach Rücksprache mit dem Land Brandenburg die Information, dass die Durchführung von Yoga-Kursen im Sinne des § 12 Abs. 2 der aktuellen Eindämmungsverordnung (EindV) als Individualsport **ausschließlich** zu zweit, das bedeutet im 1:1-Kurs (ein Leiter mit nur einem Teilnehmenden), gestattet sind.

Damit ist die von uns genannte Regelung, die Kurse auch im 1:2-Kurs stattfinden zu lassen, hinfällig.

Handelt es sich wiederum bei Ihren Kursen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 EindV um medizinisch notwendige Behandlungen, ist die medizinische Notwendigkeit durch ein Schriftstück nachzuweisen, beispielsweise durch ein ärztliches Attest. Auf dieser Grundlage können Ihre Kurse gemäß § 9 Abs. 3 EindV auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts stattfinden. Die Dienstleistenden haben dabei Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen (analoge Rechtsanwendung aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 EindV (pro Teilnehmer 10 m²))
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen,
4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Abs. 2 EindV zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

Das ärztliche Attest ist bei Kontrolle durch das zuständige Ordnungsamt vorzuzeigen.

Eine Vermischung der Teilnehmenden nach § 12 und § 9 sieht die Eindämmungsverordnung nicht vor.

An dieser Stelle entschuldigen wir uns für die Unannehmlichkeit und hoffen auf Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Landeshauptstadt Potsdam
Beschwerdestelle Corona
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)

§ 9

Körpernahe Dienstleistungen

(1) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit diese medizinisch notwendige Behandlungen erbringen, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo-, oder Logotherapie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient,
2. Friseurinnen und Friseure.

(3) Dienstleistende nach Absatz 2 haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen,
4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

(4) Die Tragepflicht nach Absatz 3 Nummer 3 gilt nicht im Gesundheitsbereich, wenn medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen erbracht werden und die besondere Eigenart der Leistung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

§ 12

Sport

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. den Individualsport auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts; die Ausübung von Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts ist untersagt,
2. den Schulbetrieb sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
3. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.